

Kooperationsvereinbarung

zum RINA Handover

zwischen

**der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.,
Luisenstraße 17, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
sowie einen seiner Stellvertreter**

– im Folgenden: ABV –

und

**der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn, vertreten durch die
Präsidentin, diese vertreten durch den Direktionspräsidenten**

– im Folgenden: GZD –

und

**dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch
die Leiterin der Abteilung Familie, LSBTIQ***

– im Folgenden: Land NRW –

und

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Weissensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung**

– im Folgenden: SVLFG –

gemeinsam im Folgenden "Partner" genannt

**zur Teilnahme am sogenannten „Centralised Scenario“ des RINA Handovers
(Gemeinsame europaweite Vergabe zum Betrieb der RINA)**

Präambel

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 i. V. m. Artikel 95 Absatz 1 Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. dem Beschluss Nr. E7 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 27. Juni 2019 über die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs bis zur vollständigen Umsetzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten in den Mitgliedstaaten (Abl. EU vom 06. März 2020 C 73/5) hat der europaweite Austausch von Sozialdaten im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 elektronisch über das System „EESSI“ (Electronic Exchange of Social Security Information) zu erfolgen.

Die Partner nutzen hierfür die bislang von der Europäischen Kommission entwickelte und zunächst kostenlos zur Verfügung gestellte Software RINA (Reference Implementation for National Applications). Kurz nach dem Beginn des EESSI-Verfahrens beschloss die Kommission, die RINA nicht mehr weiter zu warten und den notwendigen Support einzustellen. Daher wurde zwischen mehreren betroffenen Stellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung nach Artikel 39 Richtlinie 2014/24/EU zur Sicherstellung des künftigen Betriebes der RINA vereinbart (Centralised Scenario). Das Nähere ist in einem Joint Procurement Agreement (JPA, Anlage 1) geregelt; soweit auf dieses im Folgenden

verwiesen wird, bezieht sich dies auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorliegende Fassung des JPA.

Mit dieser Vereinbarung wird das Ziel verfolgt, an dem Centralised Scenario teilzunehmen. Sie ist eine Vereinbarung i. S. v. Ziff. 4.1 Absatz 5 JPA und erforderlich, weil Ziff. 7.1 Buchstabe a Nr. 1 JPA vorsieht, dass pro Mitgliedstaat jeweils nur eine einzige Partei unterzeichnen und direkter Vertragspartner (Contracting Authority) werden kann. Zur Beteiligung weiterer Parteien aus einem Mitgliedstaat bedarf es gemäß Ziff. 1 JPA („Contracting Authority“) einer Vereinbarung auf nationaler Ebene zwischen der Contracting Authority und den weiteren zu beteiligenden Parteien („National Competent Institutions“ gemäß Definition in Ziff. 1 JPA).

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

- (1) Die Partner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, eine gemeinsame Teilnahme am Centralised Scenario zu ermöglichen. Hierzu unterzeichnet die Contracting Authority das JPA, ermöglicht allen Partnern eine Teilnahme am Centralised Scenario und räumt ihnen die im JPA beschriebenen Rechte einer National Competent Institution in Bezug auf die im Rahmen des Centralised Scenarios gewährten Leistungen ein, insbesondere zu Betrieb und Wartung der RINA sowie zu Trainings und Support (Service Desk). Die National Competent Institutions dürfen die im Rahmen des JPA beschafften Leistungen nur in dem Umfang nutzen, wie die Contracting Authority sie aufgrund des JPA erhält.
- (2) Durch die Vereinbarung wird keine Rechtsgemeinschaft, insbesondere keine eigenständige juristische Person, zwischen den Partnern gegründet.
- (3) Keiner der Partner wird zur rechtlichen Vertretung oder Verpflichtung eines der anderen Partner ermächtigt, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 2 Partner

- (1) Bei den Partnern handelt es sich um Stellen, die entweder selbst zur Nutzung von EESSI berechtigt sind und hierfür die RINA nutzen oder vertraglich verpflichtet sind, anderen Stellen die Nutzung von RINA zu ermöglichen.
- (2) Jeder Partner benennt in Textform einen Hauptansprechpartner („Single Person of Contact“ – SPOC) und stellt dessen Stellvertretung, insbesondere im Abwesenheitsfalle, sicher. Die SPOCs sind zur Vertretung ihrer jeweiligen Partner nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt. Sämtliche Kommunikation unter den Partnern und unter Einbezug der Contracting Authority soll grundsätzlich über die SPOCs erfolgen.

§ 3 Contracting Authority

- (1) Die SVLFG nimmt die Funktion der Contracting Authority wahr. Sie ist zugleich Partner im Sinne der Vereinbarung.
- (2) Die Contracting Authority ist zur Vertretung der Partner nach Maßgabe des JPA sowie dieser Vereinbarung berechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Contracting Authority bestimmen sich nach dem JPA und dieser Vereinbarung. In diesem Rahmen macht sie insbesondere im Sinne des § 1

Absatz 1 allen Partnern die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich.

- (4) Die Partner können einvernehmlich durch schriftliche Vertragsänderung eine andere Contracting Authority bestimmen, wenn dadurch die gemeinsame Teilnahme am Centralised Scenario nicht beeinträchtigt wird. Sie haben sich hierbei unter Einbezug der bisherigen Contracting Authority nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- (5) Die Partner stellen der Contracting Authority sowohl vor der Unterzeichnung des JPA als auch bei Änderungen rechtzeitig die gemäß JPA und dessen Annexen erforderlichen Daten zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die Angabe der nach § 1 Absatz 1 zu vertretenden Institutionen.

§ 4 Board Members

- (1) Die Partner bestimmen einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter für das Management Board (Management Board Member) nach Ziff. 6.3 JPA; sie können zudem, soweit erforderlich, einen Vertreter für das Technical Board (Technical Board Member) nach Ziff. 6.4 JPA vorschlagen (Board Members).
- (2) Die Aufgaben der Board Members bestimmen sich nach dem JPA und dieser Vereinbarung. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung vertreten sie die Interessen der Partner. Sie unterrichten die Partner über aktuelle Entwicklungen und berichten von Sitzungen der Boards. Soweit möglich, stimmen sie sich vor Beschlussfassungen der Boards mit den Partnern darüber ab, wie abgestimmt werden soll. Ist nach den Bestimmungen in Ziff. 6.1 des JPA eine Agenda erstellt worden, ist eine vorherige Abstimmung grundsätzlich möglich. Ist eine vorherige Abstimmung nicht möglich, sind die Board Members berechtigt und verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen im mutmaßlichen Sinne aller Partner abzustimmen.
- (3) Die Board Members einschließlich ihrer Stellvertreter stammen aus dem Kreis derjenigen Partner, die nicht die Funktion der Contracting Authority wahrnehmen. Jeder Partner kann eine natürliche Person als Board Member vorschlagen, wenn diese ihrer Nominierung vorab zugestimmt hat. Board Members müssen nicht bei einem der Partner in einem Anstellungsverhältnis stehen.
- (4) Die Board Members werden mit einfacher Mehrheit bestimmt. Jeder Partner hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Contracting Authority.
- (5) Die Partner können Board Members mit einfacher Mehrheit abberufen, wenn sie zuvor mit einfacher Mehrheit ein neues Board Member bestimmt haben. Die Entscheidung über die Abberufung ist dem Board Member sowie der Contracting Authority schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung wird wirksam zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Erklärung über die Abberufung bei der Contracting Authority eingegangen ist.
- (6) Ein Board Member kann seine Tätigkeit mit schriftlicher Erklärung gegenüber den Partnern beenden. Die Erklärung wird wirksam zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung den Partnern zugegangen ist. Das Board Member hat die Partner frühestmöglich unverzüglich zu unterrichten, wenn es seine Tätigkeit beenden möchte und die Partner bei der Bestimmung eines neuen Board Members nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

- (7) Die Board Members werden von der Contracting Authority gegenüber der gemäß dem JPA zuständigen Stelle bekannt gegeben und damit von der Contracting Authority dazu berufen, ihre Tätigkeit im Board auszuüben. Wechsel von Board Members teilt die Contracting Authority nach Maßgabe des JPA gegenüber der dort benannten Stelle mit.

§ 5 Durchführung der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit der Partner einschließlich der Contracting Authority ist von dem übereinstimmenden Willen zur gemeinschaftlichen, vertrauensvollen, rücksichtsvollen und konsensorientierten Zusammenarbeit geleitet.
- (2) Das Management Board Member nimmt zugleich die Funktion eines Leitenden Koordinators (Principal Coordinator – PCO) wahr. Der PCO ist zentraler Ansprechpartner für alle Partner einschließlich der Contracting Authority.
- (3) Arbeitstreffen finden jeweils zum Quartalsanfang sowie zusätzlich jederzeit auf Wunsch mindestens eines Partners statt. Die Einberufung und Leitung der Arbeitstreffen obliegt dem PCO. Jeder Partner einschließlich der Contracting Authority hat sicherzustellen, dass an jedem Arbeitstreffen sein SPOC oder dessen Stellvertreter teilnimmt. Die Teilnahme des Board Members oder seines Stellvertreters ist bei jedem Arbeitstreffen sicherzustellen.
- (4) Bei Abstimmungen verfügt jeder Partner über eine Stimme. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Partner getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Contracting Authority den Ausschlag.
- (5) Jedem Partner, der glaubhaft machen kann, dass er in berechtigten Interessen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, durch eine bestimmte Entscheidung im Management Board oder im Technical Board erheblich beeinträchtigt würde, steht ein Vetorecht gegen einen einer solchen Entscheidung zustimmenden Beschluss der Partner zu. Übt ein Partner dieses Vetorecht zulässigerweise aus, haben die Board Members sich bei der betroffenen Beschlussfassung im Board zu enthalten und auf die das Vetorecht begründenden Umstände hinzuweisen.
- (6) Geschäftsjahr ist das gemäß Ziff. 1 JPA festgelegte Financial Year. Dieses beginnt mit der Unterzeichnung eines Vertrages mit dem erfolgreichen Bieter und endet zwölf Monate später.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Contracting Authority organisiert die gemäß dem JPA zu leistenden Zahlungen. Dabei beachtet sie insbesondere die Vorgaben nach Ziff. 7 JPA.
- (2) Die Gesamtkosten für die Teilnahme am Centralised Scenario betragen für das erste Geschäftsjahr 90.000 Euro. Für das zweite und dritte Geschäftsjahr bestimmen sich die Gesamtkosten nach den Regelungen des JPA. Die Aufteilung der Gesamtkosten unter den Partnern legen die Partner in Anlage 2 einvernehmlich fest. Im Fall eines Beitritts oder des Ausscheidens eines Partners wird die Umlage unter Berücksichtigung der neuen Sachlage spätestens zum nächsten Zahlungstermin neu berechnet.
- (3) Die Kosten für die Teilnahme am Centralised Scenario sind von der Contracting Authority innerhalb der im JPA festgelegten Fristen an die im JPA bezeichnete zuständige Stelle zu zahlen. Die Contracting Authority unterrichtet die Partner

unverzüglich von den zu entrichtenden Gesamtkosten eines Geschäftsjahres sowie sonstigen Zahlungsforderungen nach dem JPA. Die Partner haben der Contracting Authority ihre Kostenanteile sowie sonstige von ihnen zu entrichtende Zahlungen nach dem JPA unverzüglich nach Kenntnis ihres Kostenanteils, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende der in Ziff. 7 JPA vorgesehenen Zahlungsfristen für die Contracting Authority an das von der Contracting Authority bezeichnete Konto zu überweisen.

- (4) Versäumt ein Partner eine ihn betreffende Zahlungsfrist und verursacht damit eine nicht fristgerechte Zahlung der Contracting Authority mit der Folge, dass Ziff. 7.1 Buchstabe b Nr. 1 JPA Anwendung findet, stellt der säumige Partner die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Säumnis des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (5) Zahlt die Contracting Authority trotz fristgerechter Zahlungen der Partner ihrerseits nicht fristgerecht an die im JPA bezeichnete zuständige Stelle und findet Ziff. 7.1 Buchstabe b Nr. 1 JPA Anwendung, stellt die Contracting Authority die übrigen Partner von jeglichen aufgrund ihrer Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Säumnis der Contracting Authority nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (6) Versäumt ein Partner eine ihn betreffende Zahlungsfrist und veranlasst dadurch die Contracting Authority, den auf den säumigen Partner entfallenden Kostenanteil gegenüber der im JPA bezeichneten zuständigen Stelle selbst zu übernehmen, wird der säumige Partner nicht von seiner Leistungspflicht gegenüber der Contracting Authority frei. Überweist er den auf ihn entfallenden Kostenanteil nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung durch die Contracting Authority an diese, endet die Verpflichtung der Contracting Authority, diesem Partner im Sinne des § 1 Absatz 1 die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich zu machen. Der säumige Partner stellt die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (7) Sollte ein Betrag von der im JPA bezeichneten zuständigen Stelle an die Contracting Authority zurückgezahlt werden, überweist ihn diese entsprechend der zwischen den Partnern vereinbarten Kostenaufteilung innerhalb von zwei Wochen an die von den Partnern jeweils zur Erfüllung dieser Vereinbarung der Contracting Authority gegenüber mitgeteilten Konten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Contracting Authority haftet nach Maßgabe des JPA. Hat ein Partner eine Haftung der Contracting Authority nach dem JPA zu vertreten, stellt er die Contracting Authority insoweit von den gegen sie gerichteten Forderungen und Ansprüchen frei.

- (2) Die Partner haften untereinander, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, wie folgt:
 1. unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 2. für einfache Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden;
3. im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
4. für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden nur, sofern diese Schäden durch eine vorsätzliche Handlung oder durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht verursacht wurden.
- (3) Die Haftung der Partner untereinander ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch bis zur Höhe des Anderthalbfachen des individuellen Kostenanteils, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz verursacht wurde.
- (4) Soweit die Partner im Rahmen dieser Vereinbarung einander Empfehlungen und Ratschläge geben, gelten diese als ohne jegliche Gewährleistung oder Haftung erteilt (unverbindliche Beiträge), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Keiner der Partner hat einen Anspruch auf Schadensersatz oder einen sonstigen Haftungsanspruch gegen einen anderen Partner aufgrund unverbindlicher Beiträge.
- (5) Soweit die Haftung nach diesem Paragraphen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Partner.
- (6) Keiner der Partner haftet für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Kooperation im Geschäftsbereich eines anderen Partners entstehen.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Partner nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass Ansprüche nicht vor Ablauf der im JPA geregelten Fristen verjähren.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Partner verpflichten sich zur Geheimhaltung entsprechend den Geheimhaltungspflichten der Contracting Authority nach Ziff. 9 JPA in Verbindung mit dem JPA Security Traffic Light Protocol gemäß Annex 6 JPA (Anlage 3).
- (2) Die Partner verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partner sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der vorbestehenden Ergebnisse, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dieser Vereinbarung bekannt werden (zusammen „Confidential Information“ genannt), Dritten gegenüber – auch über die Dauer der Vereinbarung hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

- (3) Die Partner sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partner berechtigt, diese Confidential Information an etwaige Nachunternehmerfirmen unter Auferlegung der Verpflichtungen über die Vertraulichkeit weiterzugeben.
- (4) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Confidential Information, die einem Partner bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder zu denen ein Partner aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung Zugang gewähren muss.
- (5) Die Partner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- (6) Nach Beendigung dieser Vereinbarung sind die in Unterlagen etc. – einschließlich sämtlicher Kopien – verkörpert Arbeitsergebnisse und sonstige Confidential Information eines Partners, die sich im Besitz oder unter Kontrolle eines anderen Partners befinden, von diesem an den betreffenden Partner vollständig und unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die Partner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den sie ergänzenden nationalen Vorschriften zum Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch etc.) einzuhalten, wenn und soweit zur Durchführung der Kooperation personenbezogene Daten nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO verarbeitet werden.
- (8) Werden im Rahmen des JPA vom beauftragten Leistungserbringer für die verantwortlichen Stellen, die RINA nutzen, personenbezogene Daten im Auftrag nach Artikel 28 DS-GVO verarbeitet, wirken die Partner auf den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 DS-GVO zwischen dem Leistungserbringer und der verantwortlichen Stelle hin, soweit die Partner nicht selbst Verantwortliche nach Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO sind.
- (9) Personenbezogene Daten (Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO) dürfen nur für die in § 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke verarbeitet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (10) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlichen Kommunikationswege und Ablagestrukturen der Partner müssen dem Schutzbedarf der Informationen und Daten entsprechend sicher sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die Partner verpflichten sich, geeignete Kommunikationswege und Ablagestrukturen sowie gegebenenfalls weitergehende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltungspflichten und Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung von Daten gemeinsam und nachweisbar festzulegen.

§ 9 Beitritt und Kündigung

- (1) Neben den Gründungspartnern können weitere Partner beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass alle Partner sich mit dem Beitritt einverstanden erklären. Beitritts- und Einverständniserklärungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Tritt ein neuer Partner nach Inkrafttreten der Vereinbarung bei, hat er entsprechend Ziff. 7.1 Buchstabe a Absatz 3 JPA seinen individuellen Kostenanteil so zu leisten, als wäre er bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung beigetreten.
- (3) Die Partner übernehmen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch ihren Haushalt oder jenen ihrer gesetzgebenden Körperschaft. Stehen für ein Haushaltsjahr keine Mittel für die Entrichtung des eigenen Kostenanteils bereit, scheidet der betroffene Partner mit Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres automatisch aus der Vereinbarung aus. Er hat dies allen Partnern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jeder Partner kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Partnern zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem alle Partner die schriftliche Kündigungserklärung erhalten haben. Die Kündigung eines Partners lässt die Vereinbarung zwischen den anderen Partnern im Übrigen unberührt, soweit die Durchführung der Vereinbarung nicht insgesamt unmöglich wird.
- (5) Bei der Beendigung des Kooperationsverhältnisses durch einen Partner ist von diesem zu gewährleisten, dass laufende Verfahren in seinem Verantwortungsbereich ordnungsgemäß abgeschlossen werden können, auch wenn das Ende der Laufzeit des Verfahrens nach dem Ende der Kooperation liegt.
- (6) Kündigt ein Partner diese Vereinbarung oder scheidet aus, bleibt seine Verpflichtung zur Entrichtung seines Anteils an den Gesamtkosten bestehen, so lange die Contracting Authority nach Ziff. 7.1 JPA verpflichtet ist, den auf diesen Partner entfallenden Anteil an den Gesamtkosten eines Geschäftsjahres sowie sonstigen Zahlungsforderungen nach dem JPA an die im JPA bezeichnete Stelle weiterzuleiten, mindestens aber für die in Ziff. 3.2 JPA bestimmte Dauer. Der kündigende oder ausscheidende Partner stellt die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Beendigung des Kooperationsverhältnisses entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung oder das Ausscheiden des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder des Ausscheidens eines Partners endet die Verpflichtung der Contracting Authority, diesem Partner im Sinne des § 1 Absatz 1 die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich zu machen.
- (8) Eine Kündigung des JPA durch die Contracting Authority ist nur zulässig, wenn dies zuvor von allen Partnern einvernehmlich beschlossen wurde. Kündigt die Contracting Authority das JPA entgegen dem Willen der Partner, stellt sie die Partner von jeglichen aufgrund ihrer Kündigung entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung der Contracting Authority nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie durch drei der vier Gründungspartner unterzeichnet worden ist. Gründungspartner sind die ABV, die GZD, das Land NRW sowie die SVLFG.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die in Ziff. 3.2 JPA bestimmte Dauer. Sie kann verlängert werden, wenn mindestens zwei Partner dies schriftlich vereinbaren und sichergestellt ist, dass einer dieser Partner die Rolle der Contracting Authority übernimmt. Die zum Ende der in Satz 1 bestimmten Laufzeit amtierende Contracting Authority wird durch eine Vertragsverlängerung nach Satz 2 nicht verpflichtet, weiterhin die Funktion der Contracting Authority wahrzunehmen.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Partnern jederzeit einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet werden. Durch die Beendigung entstehende Mehraufwendungen bei der Abwicklung der Vereinbarung werden von den Partnern nach Maßgabe der von ihnen vereinbarten Kostenaufteilung beglichen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der intendierten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Partner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dabei soll, soweit möglich, auch die entsprechende Anwendung von Regelungen aus dem JPA geprüft werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vertragsänderung geändert werden, der alle Partner zustimmen müssen.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist mit vorheriger Zustimmung der anderen verbleibenden Partner oder nach Ausscheiden eines Partners mit vorheriger Zustimmung der verbleibenden Partner möglich.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den 19. April 2022

Für die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.:

Rudolf H e n k e

Hartmut R ü d i g e r

Bonn, den 28. April 2022

Für die Generalzolldirektion:

Dr. Bernhard L i e r m a n n

Düsseldorf, den 5. Mai 2022

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Dagmar F r i e d r i c h

Kassel, den 6. Mai 2022

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Gerhard S e h n e r t

Redaktioneller Hinweis:

Anlage 1:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-1-jpa-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 2:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-2-kostenaufteilung-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 3:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-3-jpa-annex-6-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 4:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-4-jpa-annex-2-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>